

Abschlussnoten der 1. Staatsprüfung für die Lehrämter Rechtliche Überprüfung der Umrechnung der erreichten Punktzahl in einer Examensnote gemäß Anlage zu den §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 HLbG

Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Das Problem

Zurzeit legt zum ersten Mal eine namhafte Anzahl von Studentinnen und Studenten die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt- und Realschulen nach den Bestimmungen des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) ab. Zuvor hat es nur vereinzelt vorgezogene Prüfungen nach diesen Bestimmungen gegeben.

Seit langem gibt es erhebliche Kritik am Modus der Umrechnung der erreichten Punktzahl in einer Examensnote gem. Anlage zu den §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 HLbG. Der Kern der Kritik besteht darin, dass die errechnete Note das Ergebnis der Prüfung nicht korrekt wiedergebe, sondern in fast allen Fällen abwerte. Überprüft man die in der Tabelle vorgenommenen Umrechnungen, so ergibt sich, dass diese Kritik im Ergebnis zutreffend ist.

Rechtswidrigkeit der Gesamtnotenbildung nach der Tabelle?

Es gibt kein durch übergeordnete Rechtsgrundsätze vorgeschriebenes Verfahren, wie im Rahmen einer Ausbildung erbrachte Einzelleistungen in eine Gesamtbewertung eingerechnet werden. Zwar soll jede Notengebung nach allgemeinen Grundsätzen, logisch, stringent und nachvollziehbar sein. Gleichwohl wäre es nach juristischen Maßstäben nicht zu beanstanden, dass eine Gesamtnote die Summe aller Einzelbewertungen nicht spiegelbildlich exakt wiedergibt, wenn sich daraus ergebene Konsequenzen für alle aktuell und potentiell Betroffenen gleich eintreten.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Problem der Differenz zwischen der Summe der Einzelleistungen und dem Tabellenwert, mit dem die Bewertung der Gesamtleistung ausgedrückt wird, gibt es erst seit Inkrafttreten des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) und der hierzu erlassenen Umsetzungsverordnung (HLbG-UVO) und in dieser Form nur in Hessen. Von daher geraten hessische Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge, die ihre Ausbildung nach HLbG-UVO absolviert haben, in die Situation, dass sie mit Bewerberinnen und Bewerbern konkurrieren, die

⇒ in Hessen ihre Ausbildung – noch – unter anderen Voraussetzungen absolviert und die bei gleichen Leistungen andere/bessere Bewertungen erhalten haben

- ⇒ Absolventinnen und Absolventen aus anderen Bundesländern, die für die gleiche Leistung ebenfalls eine bessere Gesamtbewertung erhalten haben, weil in anderen Bundesländern das Problem eines von der Summe der Einzelleistungen abweichenden Tabellenwerts nicht bzw. in dieser Form nicht existiert.

Bedeutung hat die Examensnote auf dem weiteren Berufsweg an mehreren Stellen. Zunächst ist sie einer der Faktoren, auf deren Grundlage über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entschieden wird. Sie geht in die Feststellung des gewichteten Notengesamtwerts bei der Bewerbung um die Einstellung in den Schuldienst ein. Sie kann auch auf dem späteren Berufsweg, z.B. Beförderungsentscheidungen, in Einzelfällen noch eine Rolle spielen. Aktuell stellt sich für Studentinnen und Studenten, die nach den Regelungen des HLbG ihre Erste Staatsprüfung abgelegt haben, die Frage der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Aufgrund der geschilderten Konkurrenzsituation kann eine benachteiligende Wirkung einer nach der Tabelle gebildeten Gesamtnote zumindest nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist sie nach unserer Einschätzung auch juristisch angreifbar.

Korrektur auf politischem Wege?

Das Problem der Diskrepanz der Summe von Einzelbewertungen und der Gesamtnotensbildung ist mittlerweile auch im Hessischen Kultusministerium bekannt. Die GEW hat das Ministerium aufgefordert, die notwendigen Korrekturen im Gesetz bzw. in der Anlage zum Gesetz vorzunehmen und darüber hinaus vorläufig zu diesem Einstellungstermin zu gewährleisten, dass sich für Studierende, die jetzt ihr Examen abgelegt haben, keine Nachteile beim Übergang ins Referendariat ergeben. In einer Pressemitteilung des Hessischen Kultusministeriums vom 12.05.2009 heißt es, Kultusministerin Henzler begrüße vorliegende Entwürfe zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes. Im Übrigen kündigte die Ministerin an, man suche nach Lösungen für die Studierenden, die durch die alte Tabelle benachteiligt würden. Die GEW erwartet, dass insbesondere die Lösungen, die eine Benachteiligung zum gegenwärtigen Einstellungstermin vermeiden, in Form von Vorgriffsregelungen unverzüglich umgesetzt werden.

Zur Korrektur der Tabelle liegt mittlerweile auch ein Gesetzentwurf im Hessischen Landtag vor. Die durch gemeinsamen Gesetzentwurf von CDU und FDP zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vorgesehene Änderung der Tabelle wird nach erster Überprüfung dem Problem indessen nicht gerecht. Hier sind Nachbesserungen erforderlich. Die GEW hat hierzu einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet und wird die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen.

Mögliche bzw. erforderliche rechtliche Schritte

Nach normalem Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird eine Gesetzesänderung nicht so rechtzeitig in Kraft treten können, dass dies noch unmittelbare Auswirkungen auf die Examensnote derjenigen Studierenden hat, die jetzt ihre erste Staatsprüfung für das Lehramt abgelegt haben. Dies gilt auch dann, wenn der aus unserer Sicht bislang unzulängliche Novellierungsvorschlag der Regierungsparteien nachgebessert wird. Von daher empfiehlt die GEW die nachfolgend im Einzelnen skizzierten rechtlichen Reaktionen.

1. Widerspruch einlegen

Gegen Mitteilungen des Ergebnisses der I. Staatsprüfung, in denen die Note noch auf der Basis der alten Umrechnungstabelle festgelegt worden ist, sollte vorsorglich Widerspruch eingelegt werden. Der Entwurf eines Widerspruchschreibens ist in der Anlage beigefügt.

Mit dem Widerspruch wird ein reguläres Verwaltungsstreitverfahren eingeleitet. Über den Widerspruch muss durch einen Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid entschieden werden. Nach Abschluss des o. g. Gesetzgebungsverfahrens ist davon auszugehen, dass dessen Ergebnis bei den Bescheiden berücksichtigt wird.

Gegen ablehnende Widerspruchsbescheide kann geklagt werden. Sollte die Novellierung so ausfallen, dass weiterer juristischer Klärungsbedarf verbleibt, so wird es gleichwohl nicht erforderlich sein, dass alle Verfahren vor den Verwaltungsgerichten landen. Wir gehen davon aus, dass es möglich sein wird, die Masse der Verfahren bereits im Widerspruchsverfahren zu Ruhem zu bringen und die offenen Punkte in Musterverfahren zu klären. Deshalb sollte – wie im beiliegenden Muster formuliert, das Ruhen des Widerspruchsverfahrens beantragt werden.

2. Wann besteht die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit für einstweiligen Rechtsschutz?

Durch Widerspruchsverfahren und eventuelle Klageverfahren kann die Rechtmäßigkeit der Regelung des HLbG bzw. der Anlage überprüft werden. Ein Ergebnis von Hauptsacheverfahren wird nicht zu einem Zeitpunkt vorliegen, zu dem sich noch Auswirkungen auf die Vergabe der Referendarplätze zum 01.08.2009 ergeben können. Im Hinblick darauf hat die GEW von Anfang an geprüft, welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes im Hinblick auf eventuelle Benachteiligungen im Rahmen des Referendareinstellungsverfahrens möglich und zulässig sind.

Korrektur der Note im gerichtlichen Eilverfahren?

Für die Einleitung gerichtlicher Eilverfahren bedarf es eines besonderen Rechtsschutzinteresses. Ein besonderes Rechtsschutzinteresse ist nur dann gegeben, wenn ein unmittelbarer Rechtsnachteil droht, der durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewendet werden kann. Eine einstweilige Anordnung ist unzulässig, wenn es um die Klärung eines Anspruches geht, die ohne Nachteil für die Betroffenen auch im Hauptsacheverfahren erfolgen kann.

Die GEW hat von Anfang an die Auffassung vertreten, dass eine generelle Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Notenfestsetzung nach der Tabelle im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht erfolgen kann. Ein „Anordnungsgrund“ für eine einstweilige Anordnung ist nur dann gegeben, wenn die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt wird und dargelegt werden kann, dass die Ablehnung auf der fehlerhaft berechneten Gesamtnote beruht.

Erfolgt trotz der fehlerhaft berechneten Gesamtnote eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, so kann die Überprüfung der Note im „Hauptsacheverfahren“ (siehe oben) erfolgen. Ebenso steht nur das Widerspruchsverfahren zur Verfügung, wenn die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst aus Gründen erfolgt, die nichts mit der Differenz zwischen der Summe der Einzelnoten und der Festlegung der Gesamtnote nach der Tabelle zu tun haben.

Von anderer Seite ist die Auffassung vertreten worden, der Versuch, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Abänderung der Note zu erreichen, sei zumindest nicht von vornherein aussichtslos. Um keine Möglichkeit unversucht zu lassen, hat die GEW trotz der oben skizzierten rechtlichen Einschätzung einstweilige Anordnungsverfahren bei allen hessischen Verwaltungsgerichten unterstützt.

Hessische Verwaltungsgerichte:

Keine Entscheidung über die „Tabelle“ im Eilverfahren

Am 14.05.2009 lagen drei Entscheidungen hessischer Verwaltungsgerichte vor: Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Frankfurt, des Verwaltungsgerichts Gießen und des Verwaltungsgerichts Kassel. Alle drei Gerichte haben den Erlass einstweiliger Anordnungen, die auf die Korrektur der Examensnoten gerichtet waren, abgelehnt. In der Begründung haben alle drei Gerichte gleichlautend darauf verwiesen, dass einstweiliger Rechtsschutz erst dann in Betracht komme, wenn erkennbar sei, dass es einen Zusammenhang zwischen einer eventuellen Nichtaufnahme in den Vorbereitungsdienst und der Festsetzung der Gesamtnote gebe. Zwei Verwaltungsgerichte, Gießen und Kassel, haben darüber hinaus erklärt, durchgreifende Bedenken gegen die Gesamtnotenbildung seien nicht ersichtlich. Zumindest sei die Gesamtnotenbildung nicht derart offensichtlich, dass dies bei einer summarischen Prüfung im Eilverfahren als weitere Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung zugrunde gelegt werden könne. Das Verwaltungsgericht Frankfurt hat die Frage, ob die Gesamtnotenbildung fehlerhaft sei, dahingestellt sein lassen und darauf verwiesen, dass die Klärung dieser Frage nur im Hauptsacheverfahren möglich sei.

Eilverfahren/Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Ein rechtliches Vorgehen gegen den Bescheid mit der fehlerhaften Note zusätzlich zum Widerspruch ist in der Form eines „Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ möglich und erforderlich, wenn aufgrund des fehlerhaften Bescheides ein unmittelbarer Rechtsnachteil droht. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum nächsten Termin abgelehnt wird und die Ablehnung ursächlich darauf beruht, dass man wegen des Tabellenwertes den einstellungsrelevanten Notenschwellenwert verpasst. Nur wenn in dieser Form ein unmittelbarer Rechtsnachteil droht, besteht ein „Rechtsschutzinteresse“ für ein gerichtliches Eilverfahren.

Rechtsschutz durch die GEW

Nach diesem Stand der Dinge bleibt es bei dem Verfahren einer „Rechtsschutzgewährung“, das die GEW seit Mitte April kommuniziert hat.

Die GEW gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz im **Widerspruchsverfahren/Hauptsacheverfahren** in Form eines Musterwiderspruchs (siehe Anlage) sowie in der Betreuung von Musterverfahren.

Die GEW gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz für ein gerichtliches Eilverfahren, wenn die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum 01.08.2009 abgelehnt wird und die Ablehnung erkennbar darauf beruht, dass wegen der Gesamtnote der für die Einstellung relevante Schwellenwert nicht erreicht wird.

Das heißt: Betroffene mit Ablehnungsbescheiden sollten sich nach dem Erhalt eines Bescheides unverzüglich schriftlich mit der Landesrechtsstelle der GEW in Verbindung setzen. Die Betroffenen erhalten dann Empfehlungen zum weiteren Verfahren.